

RS OGH 2005/5/10 14Os37/05f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.2005

Norm

StPO §79 Abs4

StPO §294 Abs2

StPO §447

StPO §459

StPO §467 Abs1

StPO §478 Abs1

StPO §478 Abs2

Rechtssatz

Wurde das angemeldete Rechtsmittel gegen ein Abwesenheitsurteil vom Verteidiger ausgeführt, erwirbt der Angeklagte auch dann kein Recht zur neuerlichen Ausführung dieses Rechtsmittels, wenn das Abwesenheitsurteil ihm erst danach gemäß den §§ 447, 79 Abs 4 zweiter Satz StPO zugestellt wurde. Denn nicht anders als § 294 Abs 2 StPO sieht auch § 467 Abs 1 StPO nur eine einzige Ausführung des Rechtsmittels vor. Wird das Rechtsmittel mehrfach ausgeführt, ist nur die Ausführung des Verteidigers beachtlich, wenn die Urteilsabschrift nach § 79 Abs 4 erster Satz (§ 447) StPO diesem zuzustellen war. Über eine bereits ergriffene Berufung darf das Berufungsgericht allerdings nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist oder einem - erst nach Urteilszustellung gemäß §§ 447, 79 Abs 4 zweiter Satz StPO zulässigen - Einspruchsverzicht entscheiden.

Entscheidungstexte

- 14 Os 37/05f

Entscheidungstext OGH 10.05.2005 14 Os 37/05f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119963

Dokumentnummer

JJR_20050510_OGH0002_0140OS00037_05F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>